

Neuenhäuser Kreisblatt

Stück 2.



Jahrg. 1855.

Bon diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 *Fr.* für das ganze Jahr. —

—♦— Neustadt o/s, Freitag, den 12. Januar. —♦—

Berordnungen und Bekanntmachungen.

Da in den Niederlanden und freien Städten Werbe-Bureau's errichtet werden, so weisen wir im Auftrage des Königlichen Ministerii des Innern, die Behörden hierdurch an, die Gesetze gegen die Werbungen für fremden Dienst (§ 110 bis 112 des Strafrechts) streng zu handhaben.

Sollten sich irgendwo Spuren von Werbungsversuchen zeigen, so haben die Ortspolizeibehörden den Königlichen Landrathsämtern und die letzteren uns schleunige Anzeige zu machen.

Döppeln, den 30. Dezember 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Heidfeld.

Nachstehende Verordnung:

„Da die tägliche Erfahrung zeigt, daß bei dem Handels-Verkehre nicht immer vorschriftsmäßig gestempelte preußische Maass und Gewichte, wie solche in der, der allgemeinen Maass- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 beigefügten Anweisung angegeben sind, zur Anwendung kommen und daß insbesondere die alte schlesische Elle mißbräuchlich noch an vielen Orten im Gebrauch ist, so finden wir uns in Folge höherer Verfügung veranlaßt, unter Hinweisung auf die bestehenden Gesetze, nämlich die Maass- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzl. 1816 S. 142), die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1827 (Gesetzsammel. S. 83), die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetzl. S. 127), so wie unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 8. November 1818 und 25. Juli 1840 den Einsassen die genaueste Beachtung und den Polizei-Behörden und Beamten die strengste Handhabung dieser Vorschriften wiederholt zur ernsten Pflicht zu machen, indem wir zugleich die wesentlichsten, den öffentlichen Verkehr betreffenden Bestimmungen derselben nachstehend folgen lassen:

I. Maass- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816.

- § 11. Sobald irgend etwas nach Maass oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber, als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maassen und Gewichten geschehe.
- § 12. Wer irgend eine Waare für jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkaufe keines andern, als gehörig gestempelten Maasses und Gewichtes bedienen, auch selbst in seinem Laden ob-

in seiner Bude keine ungestempelten Maasse und Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgesallen ist, eine Polizei-strafe von 1 bis 5 Thaler verwirkt.

§ 17. Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maass oder Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

§ 19. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maasse und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen.

Für ungestempelt befindene Maasse oder Gewichte zieht sie sofort mittelst Dekrets die § 12 gesetzte Strafe ein. Gestempelte Gewichte, die sie mit ihren Probemaassen und Gewichten nicht übereinstimmend finden, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung an das nächste Wichtungsamt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Wichtungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder andern Beziehung die Vermuthung einer betrüglichen Absicht, so denuncirt sie den Fall außerdem noch den Criminalgerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

III. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Juni 1827.

Zur Ergänzung der §§ 10 und 12 der Maass- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 wird bestimmt, daß derjenige Waarenverkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maass oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkteten Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler, auch die Confiskation des Maasses oder Gewichtes erleiden und mit der Behauptung des Privatgebrauchs in seiner eigenen Wirtschaft zur Entschuldigung nicht gehört werden soll.

III. Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1840.

§ 1. In allen Fällen, wo etwas nach Maass oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach preußischem, gehörig gestempeltem Maass und Gewichte erfolgen. Ist im Vertrage ein fremdes Maass oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf preußisches Maass oder Gewicht reducirt werden.

Die Uebertretung der Vorschrift hat für jeden der Contravenienten eine polizeiliche Geldbuße von 1 bis 5 Rthlr. zur Folge; auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maass oder Gewicht confiscairt.

§ 2. Das in der Maass- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 und in der Ordre vom 28. Juni 1827 in Ansehung der Waaren-Verkäufer enthaltene Verbot des Besitzes oder Gebrauches ungestempelter Maasse oder Gewichte, findet auf sämmtliche Gewerbetreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben bei Vermeidung ber darin vorgeschriebenen Strafen, kein ungestempeltes Maass oder Gewicht von der Art, wie es für den Ein- oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, besitzen oder gebrauchen dürfen.

§ 3. Auf die Beachtung dieser Vorschrift hat die örtliche Polizei in Gemässheit des § 19 der Maass- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 durch Untersuchung der in den Gewerbs-lokalen vorhandenen Maasse und Gewichte zu wachen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hiermit alles Ernstes angewiesen, diese gesetzlichen Bestimmungen mit Nachdruck zu handhaben, die ungestempelten oder falschen Maasse (insbesondere die kleine Elle) und Gewichte confiscairen zu lassen, auch nicht zu dulden, daß auf gestempelten Ellen auf der Rückseite oder sonst wo Zeichen zur Markung des kleinen Ellenmaasses angebracht werden, dieserhalb die Exekutivbeamten und Gensdarmen wiederholt mit genauer Anweisung zu versehen, sich von deren öftern, mindestens vierteljährlichen Revisionen vollständig Ueberzeugung zu verschaffen, auch vorstehendes Publikandum zweimal jährlich durch die Kreis- und Stadtblätter bekannt zu machen.

Oppeln, den 13. Oktober 1845. Königliche Regierung."

wird hierdurch zur genauen Nachachtung republizirt.

Neustadt, den 4. Januar 1855.

Der Königliche Landrath.

Nr. 5. Betr. die Einzahlung der Kreisblatt- und Landfußpostbotengelder pro 1855.

Die Dominien und Ortsgerichte des Kreises fordere ich auf, die Kreisblatt- und Landfußpostbotengelder pro 1855, in denselben Beträgen wie im vorigen Jahre, bis Ende dieses Monats an die Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst einzuzahlen.

Gleichzeitig haben die Ortsgerichte von den Privat-Ubnehmern des Kreisblatts den Abonnements-Preis pro 1855 einzufordern und an den Buchdrucker Hrn. Raupach hierselbst abzuführen.

Neustadt, den 6. Januar 1855.

Der Königliche Landrat.

Nr. 6. Betr. die Berichtigung und Einreichung der Kommunal-Stammrollen.

Mit Hinweisung auf die Kreisblatt-Verordnungen vom 10. Februar 1846 (Stück 7) und vom 14. Februar 1847 (Stück 8) veranlasse ich die Ortsbehörden des Kreises, die vorgeschriebene Berichtigung der Stammrollen dergestalt zu bewirken, daß mir letztere vollständig ergänzt, nebst den dazu gehörigen Geburts- und Todtenlisten aller im Jahre 1836 geborenen Personen männlichen Geschlechts, so wie die Extracte A. und B. bis spätestens den 1. Februar c. eingereicht werden können.

Unvollständig berichtigte Stammrollen oder mangelhaft gefertigte Extracte werde ich entweder der betreffenden Ortsbehörde auf ihre Kosten zur Ergänzung zurücksenden oder die Gemeinde-Beamten zur Informations-Ertheilung in die Amtskanzlei berufen.

Die bis zum Termine nicht eingegangenen Listen werde ich durch Strafböten abholen lassen.

Neustadt, den 9. Januar 1855.

Der Königliche Landrat.

Bauverdingung.

Der bei freien Fuhren und Handdiensten und bei Gewährung des erforderlichen Bauholzes auf 141 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf. veranschlagte Schulhaus-Reparaturbau zu Dziedzütz, hiesigen Kreises, soll an den Mindestfordernden verdungen werden.

Hierzu habe ich einen Termin für Montag, den 5. Februar d. J. Vormittag 10 Uhr in meiner Amtskanzlei hierselbst anberaumt und lade Unternehmungslustige mit dem Bemerkeln ein, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht und der Zuschlag sofort ertheilt werden soll.

Neustadt, den 11. Januar 1855.

Der Königliche Landrat.

Berlin.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 29. zum 30. Dezember 1854 sind zwei graue Gänse gestohlen worden. Die Eigenthümer derselben haben sich binnen 8 Tagen bei uns zu melden.

Neustadt, den 5. Januar 1855.

Die Polizei-Verwaltung.

Freiwilliger Verkauf.

Die zum Orgelbauer Kinneschen Nachlaß gehörige Bürger-Possession Nr. 65, Stadt Steinau gerichtlich geschätz auf 1431 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf. und das auf 270 Rthlr. geschätzte Ackerstück Nr. 130 daselbst, sollen im Wege der freiwilligen Subbastation auf den 12. Februar 1855 Vormittags 10 Uhr öffentlich hierselbst vor dem Kreis-Gerichts-Rath Aynost im Terminkammer Nr. 2 verkauft werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Neustadt, den 7. November 1854

Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

Steckbrief. Der durch das Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 4. November c. wegen mehrerer schwerer Diebstähle zu einem Jahre Gefängnis verurtheilte Dienstknabe Ferdinand Schubert, aus Wildschütz, in Oestreichisch Schlesien, ist am 28. d. M. von der Arbeit außerhalb der hiesigen Gefangenanstalt entwichen.

Sämtliche resp. Civil- und Militair- Behörden werden daher ersucht, auf den ic. Schubert vi-

giliren und im Betretungs-falle denselben unter sicherer Begleitung an die Inspektion unseres Gefangenhauses hierselbst abliefern zu lassen.

Ein Fester, welcher von dem Aufenthalte des ic. Schubert Kenntniß hat, wird aufgesordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Signalement. Der Ferdinand Schubert ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, bedekte Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, Nase und Mund mittelmäßig, keinen Bart, gute Zähne, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittle Gestalt und spricht nur deutsch. Hat an der linken Wange eine lange Schramme und an der Oberlippe eine kleine Schramme.

Bekleidet war ic. Schubert mit einer grauen Sommerjacke mit Perlenmutterknöpfen, einem Paar Lederhosen, einem Paar parchentnen Unterhosen, einer blau-, roth- und schwarzgrundirten Manchesterweste, einem Halsstüchel, einem Paar langen Stiefeln, einer schwarzen Luchmütze mit Schild und einem Haushemde der hiesigen Gesangsanstalt, gezeichnet mit Nr. 829.

Neisse, den 29. Dezember 1854.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Vom 9. bis 16. Januar c. werden die Backwaaren am hiesigen Orte für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte verkauft, von:

Jos. Bernard — Pfd. 22 Etl. Brod, u. 14 Etl. Semmel,	R. März — Pfd. 18 Etl. Brod u. 12 Etl. Semmel
Peter Glinka — " 20 " " 14 "	E. Schneider — " " " 12 "
Joh. Klose — " 20 " " 12 "	Schwanzer — " 22 " " 14 "
A. Kosubek — " 20 " " 14 "	F. Görlich — " 20 " " 14 "
Jos. Olbrich — " 21 " " — "	A. Friedrich — " 23 " " 14 "
A. Konczek — " — " " 15 "	Jos. Thiel — " 16 " " 10 "
C. Kapal — " 22 " " 15 "	

Ober-Glogau, den 9. Januar 1855.

Der Magistrat.

In Bühl verkaufen vom 10. bis 17. Januar c. die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte:

Jos. Bartel — Pfd. 21 Etl. Brod, u. — Etl. Semmel.	Leop. Gornig — Pfd. 23 Etl. Brod, u. 15 Etl. Semmel.
Gerson Forell — " 24 " " 16 "	August Arlt — " 22 " " 16 "
B. Langer — " 20 " " 15 "	Ant. Hampel — " 21 " " 14 "
Aug. Spottke — " 20 " " 14 "	Am. Kapsch — " 22 " " 15 "
Em. Rotter — " 22 " " 15 "	

Bühl, den 10. Januar 1855.

Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

Nro.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 9. Januar 1855.			Ober-Glogau, den 5. Januar 1855.			Bühl, den 8. Januar 1855.			
		Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrigst. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrigst. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrigst. rtl. sg. pf.	
1.	Weizen	3 25 —	3 18	9 3 12	6	3 15 —	3 10 —	3 5 —	3 20 —	3 15 —	3 7 6
2.	Roggen	3 5 —	3 —	2 25 —	2	2 25 —	2 20 —	2 15 —	3 1 —	2 27 —	6 2 25 —
3.	Gerste	2 7	6 2	2 6 1 27	6	2 5 —	2 3 —	2 2 —	2 7 —	2 5 —	2 —
4.	Hasen	1 15 —	1 11	3 1 7	6	1 14 —	1 10 —	1 8 —	1 10 —	1 7 —	6 1 5 —
5.	Erbsen	3 22	6 3 18	9 3 15	9	3 10 —	3 8 —	3 6 —		3 15 —	
6.	Kefen	— — —	2 15 —	— — —	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
7.	Kartoffeln	— — —	1 10 —	— — —	—	— — —	1 8 —	— — —	— — —	1 10 —	— — —
8.	Heu, pro Centner	— — —	— 25 —	— — —	—	— 25 —	— 22 —	— 18 —	— 25 —	— 22 —	— 20 —
9.	Stroh, pro Schof	— — —	4 —	— — —	—	— 4 —	— — —	— — —	— 4 —	— — —	— — —